

LÄNDERFOKUS:

Aktuelles aus den Ländern

MELDUNGEN AUS DEN BUNDESLÄNDERN: Terminhinweise, Veranstaltungsrückblicke, Infos und Aktuelles.



Gefahr für den Berufsstand

Das Handelsagentenprivileg wird von der EU unter die Lupe genommen.

Die EU-Kommission überprüft gerade die „Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen“ (kurz: Vertikal-GVO) oder in Englisch „Vertical Block Exemption Regulation“. Grund dafür ist das Auslaufen der bestehenden Verordnung im Mai 2022. Die Entscheidung der EU kann im schlimmsten Fall von einem Tag auf den anderen die Existenzgrundlage der Handelsagenten beträchtlich beeinflussen. Elementare Punkte für den Berufsstand in einem Handelsagentenvertrag wären im Falle der Streichung dieser Verordnung sofort gesetzwidrig. Das Bundesgremium kämpft bereits gemeinsam mit dem internationalen Dachverband IUCAB für die Beibehaltung!

Wettbewerbsbeschränkungen sind verboten

Grundsätzlich ist im Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) festgehalten, dass innerhalb der EU wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder Maßnahmen nicht erlaubt sind. Wie überall gibt es auch dabei Ausnahmen, sogenannte Freistellungen, die in der Vertikal-GVO festgelegt sind. Die derzeit geltende Freistellung läuft seit dem Jahr 2010 und wird am 31. Mai 2022 enden.

In der Vertikal-GVO sowie in den dazu erlassenen Leitlinien (II/2/Randnr. 12 – 21) stellt sie Handelsagentenverträge von den einschränkenden Bestimmungen des Artikels 101 AEUV frei. Dies, weil derzeit die Notwendigkeit beispielsweise von Gebietsschutzvereinbarungen, Ausschluss für Konkurrenzunternehmen zu arbeiten, Preisvorgaben, Kun-



denkreisbeschränkungen etc. für die typische Tätigkeit eines Handelsagenten anerkannt wird. Ohne solche Vereinbarungen ist ein Handelsagentenvertrag gar nicht durchführbar.

Drei Jahre vor Auslaufen geht die Kommission daran, zu überprüfen, ob die Verordnung zielführend war und sie deutliche Vorteile im Sinne der EU gebracht hat. Um diese Fragen zu beantworten, ist kürzlich ein mehrmonatiger Konsultationsprozess angelaufen. Bis spätestens 27. Mai 2019 muss eine Stellungnahme abgegeben werden. Es gilt nun alles zu unternehmen, damit die Vertikal-GVO und damit das sogenannte „Handelsagentenprivileg“ möglichst unverändert erhalten bleibt. Das Bundesgremium der Handelsagenten wird dabei – genauso wie bei Verteidigung der Handelsagentenrichtlinie vor fünf Jahren – eine bedeutsame Rolle spielen.

Vertriebsweg ist Mehrwert für den Binnenmarkt

Seit 2010 hat sich die ökonomische Welt wesentlich verändert. Und so wird es ein hartes und aufwendiges Stück Arbeit sein, die Kommission trotz eventuell auftretenden Gegenwinds, der aus allen Richtungen der Wirtschaft kommen kann, zu überzeugen, dass die

Freistellung für Handelsagentenverträge eine Überlebensfrage für die rund 9.000 Handelsagenten in Österreich und die rund 600.000 Handelsagenten und -agenturen in der EU darstellt. Der Vertriebsweg über Handelsagenten ist gerade für Klein- und mittelbetriebliche Hersteller (KMU) von besonderer Bedeutung, um mit ihren Produkten in anderen EU-Staaten einen schnellen Marktzugang zu bekommen. Dieser Mehrwert für den Binnenmarkt wäre ohne die entsprechende Freistellung gefährdet.

Lobbying bereits begonnen

Das Bundesgremium hat bereits Fahrt aufgenommen und bemüht sich um ein zufriedenstellendes Ergebnis. Die Wirtschaftskammer und das zuständige Ministerium sowie der europäische Handelsverband EuroCommerce und der europäische Verband für Klein- und Mittelbetriebe SMEUnited wurden schon gebrieft. Die Bürogemeinschaft mit dem internationalen Dachverband der Handelsagenten IUCAB, die seit Sommer 2016 besteht, zeigt sich von großer Bedeutung in dieser Angelegenheit, können doch auf Knopfdruck alle europäischen Handelsagentenverbände sensibilisiert und mit einem Argumentationskatalog ausgestattet werden. ■